

Gold nicht mündelsicher

OGH 7 Ob 29/10 f vom 17. 3. 2010
§ 230 a, 230 e ABGB

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Fall hatte der OGH zu beurteilen, ob eine Veranlagung in Gold als „mündelsicher“ anzusehen ist. Er verneinte diese Frage.

Rechtssätze:

Auch die Anlegung von Mündelgeld iSd Generalklausel des § 230e ABGB soll *in erster Linie sicher*, daneben aber möglichst ertragreich sein. Das in § 230 Abs 1 ABGB verankerte Handlungsgebot, Geld eines Minderjährigen „möglichst fruchtbringend“ anzulegen, bewirkt die Gleichrangigkeit der in den §§ 230 a bis 230 e ABGB näher behandelten Anlegungsarten.

Spekulationen mit mehr oder weniger hohen Risiken, die ein Fachmann durchaus auch mit eigenem Geld durchführen kann, bleiben dabei außer Betracht; ist doch die Sicherheit ein unbedingtes Erfordernis der Veranlagung von Mündelgeld - fruchtbringend soll die Anlegung hingegen nur „nach Möglichkeit“ sein.

Schon nach den klaren Ausführungen des Rekursgerichts zum spekulativen Charakter des Goldpreises ist - jedenfalls derzeit - nicht davon auszugehen, dass ein Fachmann auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung mit der dargelegten Veranlagungsstrategie sein Geld, wie beantragt, in Gold anlegen würde.

Die pflegschaftsgerichtliche Zustimmung zur Anlage des Geldvermögens der Kinder in Gold wurde somit zu Recht verweigert.